

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 48o VBG Monatsentgelt und Dienstzulagen

VBG - Vertragsbedienstetengesetz 1948

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

1. (1)Auf das Monatsentgelt der Vertragshochschullehrperson sind anzuwenden:
 1. 1.in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Bestimmungen des§ 90e Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I ph,
 2. 2.in der Entlohnungsgruppe ph 2 die Bestimmungen des§ 90e Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 1,
 3. 3.in der Entlohnungsgruppe ph 3 die Bestimmungen des§ 90e Abs. 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe I 2a 2.
2. (2)Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz gebührt abweichend von Abs. 1 ein Fixentgelt im Ausmaß von 83% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe I 1, Entlohnungsstufe 1. Mit dem Fixentgelt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Die § 16 bis 18 GehG sind nicht anzuwenden.
3. (3)Der Vertragshochschullehrperson, auf die Abs. 2 nicht anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt
 1. 1.in der Entlohnungsgruppe ph 1: 654,5 €
 2. 2.in den übrigen Entlohnungsgruppen: 363,7 €.

71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
4. (4)Durch das Monatsentgelt und die Dienstzulage gemäß Abs. 3 sind alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Auf Vertragshochschullehrpersonen sind die §§ 16 bis 18 GehG nicht anzuwenden.
5. (5)Der Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 811,1 €.
6. (6)Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 3, die die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Monatsentgelt und dem Entgelt der Entlohnungsgruppe ph 2 in der Entlohnungsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Entlohnungsgruppe ergeben würde. § 59e GehG ist für die Bemessung der Differenzzulagen sinngemäß anzuwenden.
7. (7)Während der Dauer einer Dienstzuteilung gemäß § 48f Abs. 2 ruht der Anspruch auf Dienstzulage gemäß Abs. 3 und sind die für Lehrpersonen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt II) anzuwenden.
8. (8)Bei der erstmaligen Einreihung in die Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 gelten
Vertragshochschullehrpersonen, die
 1. 1.einen Bachelor of Education im Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß§ 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, erworben haben, oder
 2. 2.ein Diplom einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen, Berufspädagogischen, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen oder Religionspädagogischen Akademie gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG, BGBl. I Nr. 94/1999, erworben haben,
bei der Anwendung des § 15 Abs. 4 und 5 als Vertragsbedienstete, die eine Hochschulbildung gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweisen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at